

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2004	ausgegeben zu Saarbrücken, 23. April 2004	Nr. 15
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Satzung der Studierendenschaft der Universität des
Saarlandes. Vom 22. Januar 2004 222

...

Satzung der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes

Vom 22. Januar 2004

Die Studierendenschaft der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 88 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der Saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsblatt S. 982), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1539 zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 26. November 2003 (Amtsbl. S. 2935) folgende Satzung beschlossen, die nach Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft hiermit verkündet wird.

I. Die Studierendenschaft

Artikel 1 (Begriff)

(1) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Universität des Saarlandes. Sie umfasst alle an der Universität des Saarlandes immatrikulierten Studentinnen und Studenten.

(2) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten gemäß § 88 Abs. 1 des Saarländischen Universitätsgesetzes (SUG) selbst.

Artikel 2 (Organe)

(1) Organe der Studierendenschaft sind:

1. Das Parlament (StuPa)
2. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)
3. Der Ältestenrat
4. Die Vollversammlung
5. Die Fachschafskonferenz (FSK)

(2) Alle Gremien der studentischen Selbstverwaltung tagen öffentlich. Entscheidungen der Gremien in Personalangelegenheiten können unter Aus-

schluss der Öffentlichkeit getroffen werden. Näheres regelt die jeweilige Geschäftsordnung.

(3) Beschlüsse, Satzungen und Ordnungen werden auf eine Art und Weise bekannt gemacht, die allen Studierenden eine Kenntnisnahme ermöglicht. Dies ist der Fall, wenn die entsprechenden Informationen wenigstens am Aushangsbrett im AStA aushängen.

Artikel 3 (Aufgaben der Studierendenschaft)

Den Organen der Studierendenschaft obliegen innerhalb des durch § 88 Abs. 2 SUG gesetzten Rahmens folgende Aufgaben:

1. Die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Studierenden.
2. Die Stellungnahme zu hochschulpolitischen Fragen.
3. Die Förderung der politischen Bildung sowie der kulturellen, ökologischen, geistigen und musischen Interessen der Studierenden.
4. Die Pflege regionaler, überregionaler und internationaler Studierendenbeziehungen.
5. Die Pflege des Studierendensports unbeschadet der Verpflichtung der Universität nach § 2 Abs. 6 Satz 2 des SUG.
6. Die Förderung eines verantwortlichen Handelns in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat.
7. Die Vertretung der besonderen Interessen der ausländischen Studierenden.
8. Die Unterstützung der Arbeit der studentischen Mitglieder in den Selbstverwaltungsgremien der Universität und des Studentenwerkes.

Artikel 4 (Rechte der Studentinnen und Studenten)

(1) Jede Studentin und jeder Student hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung, an der studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken und alle studentischen Einrichtungen zu nutzen.

(2) Insbesondere hat jede Studentin und jeder Student folgende Rechte:

1. Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht und das Recht zur Teilnahme an Urabstimmungen und Vollversammlungen.

2. Jeder Studentin und jedem Student kann in allen Organen der Studierendenschaft Rede- und Antragsrecht eingeräumt werden.

II. Das Parlament (StuPa)

Artikel 5

(Begriffsbestimmung)

Das Parlament ist das beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Es entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Artikel 6

(Aufgaben und Zuständigkeiten)

- (1) Das Parlament ist zuständig:
 1. für die Wahl und Abwahl von Mitgliedern des AStA,
 2. für die Wahl von Mitgliedern des Ältestenrates,
 3. für die Wahl und Abwahl der studentischen Mitglieder im Verwaltungsrat des Studentenwerkes,
 4. für die Festlegung des Vorschlags des AStA zur Wahl der studentischen Vertreterinnen und Vertreter in den Vorstand des Studentenwerkes.
- (2) Das Parlament kontrolliert den AStA. Es nimmt die Rechenschaftsberichte aus dem AStA entgegen.
- (3) Dem Parlament obliegt insbesondere die Beschlussfassung
 1. in allen Haushaltsangelegenheiten,
 2. über Entscheidungen hinsichtlich des Zusammenwirkens mit Studierendenschaften anderer Hochschulen, die Bindungswirkung für andere Organe der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes haben.
- (4) Das Parlament kann Mitglieder der Studierendenschaft mit deren Einverständnis damit beauftragen, im Namen der Studierendenschaft besondere Aufgaben wahrzunehmen.
- (5) Auf Verlangen eines Drittels der Abgeordneten des Parlamentes ist eine Vollversammlung der Studierendenschaft einzuberufen.
- (6) War der Ältestenrat innerhalb eines Semesters dreimal in Folge beschlussunfähig, so kann das Parlament den Ältestenrat mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder auflösen und hat unverzüglich einen neuen Ältestenrat zu wählen.

Artikel 7

(Parlamentswahlen)

- (1) Die Mitglieder des Parlamentes werden in freien, gleichen, geheimen und unmittelbaren Wahlen für ein Jahr gewählt. Die Anzahl der Abgeordnetenmandate beträgt in der Regel 33.
- (2) Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl. Näheres regelt eine vom Studierendenparlament mit der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder zu beschließende Wahlordnung.

Artikel 8

(Einberufung)

- (1) Das Parlament tritt nach der in der Wahlordnung vorgesehenen Einberufungsfrist zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Es wird einberufen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ältestenrates oder durch ein Drittel der neu gewählten Mitglieder.
- (2) Das Parlament wird von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden während der Vorlesungszeit zu mindestens einer ordentlichen Sitzung im Monat unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.
- (3) Eine ordentliche Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn sie frühestens fünf Vorlesungstage nach Absendung der schriftlichen Einladung an die Parlamentarierinnen und Parlamentarier stattfinden soll. Es gilt das Datum des Poststempels. Bei einer außerordentlichen Sitzung reduziert sich diese Frist auf drei Werktage. Über andere Formen der Zusendung kann mit jedem einzelnen Parlamentarier im schriftlichen Einvernehmen entschieden werden.
- (4) Eine Verletzung von Form und Frist bei der Einladung gilt gegenüber einem Mitglied des Studierendenparlamentes als geheilt, wenn dieses Mitglied zur Sitzung erscheint.
- (5) Außerordentliche Sitzungen müssen einberufen werden:
 1. auf Verlangen der AStA-Vorsitzenden oder des AStA-Vorsitzenden;
 2. auf Verlangen von 3 AStA-Referentinnen oder AStA-Referenten;
 3. auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Parlamentes;
 4. auf Beschluss des Ältestenrates.

(6) Die Sitzungen des Parlamentes sind durch Aushang an den entsprechenden Anschlagstellen und durch die Informationsorgane der Studierendenschaft anzukündigen.

Artikel 9 (Teilnahmepflicht)

Alle Abgeordneten, alle Mitglieder des AStA, mindestens ein delegiertes Mitglied des Ältestenrates und mindestens je ein delegiertes Mitglied jedes Ausschusses nach Artikel 14 Absatz 2 und 3 sind verpflichtet, an den Sitzungen des Parlamentes teilzunehmen. Sofern ein Ausschuß kein Mitglied delegiert, gilt die Anwesenheitspflicht für die oder den Vorsitzenden des Ausschusses.

Artikel 10 (Vorstand und Geschäftsordnung)

(1) Das Parlament wählt aus seinen Reihen seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin oder deren/dessen Stellvertreter und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und deren/dessen Stellvertreterin oder deren/dessen Stellvertreter.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter und die Schriftführer müssen in gesonderten Wahlgängen die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Parlamentes auf sich vereinigen. Erreicht keine Kandidatin oder kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so gilt im dritten Wahlgang die Kandidatin oder der Kandidat als gewählt, die oder der die meisten Stimmen erhält.

(3) Eine Abwahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters und der Schriftführerinnen oder Schriftführer erfolgt durch Wahl einer neuen Kandidatin oder eines neuen Kandidaten. Es gilt das Wahlverfahren gemäß Abs. 2. Eine Abwahl muss Gegenstand der vorläufigen Tagesordnung sein.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Parlamentes ist für die öffentliche Bekanntgabe der Beschlüsse des Parlamentes, der Vollversammlung und der Urabstimmung zuständig.

(5) Das Parlament gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit der Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Parlamentes beschlossen und geändert werden kann.

Artikel 11 (Beschlussfassung)

(1) Das Parlament kann nur in ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzungen beraten und beschließen. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist das Parlament nicht beschlussfähig, so muss binnen drei Werktagen zu einer außerordentlichen Sitzung mit gleicher Tagesordnung eingeladen werden.

(2) Stehen auf einer außerordentlichen Sitzung nach Abs. 1 Satz 3 Entscheidungen an, die einer qualifizierten (absoluten oder Zweidrittel-) Mehrheit bedürfen, und sind diese Mehrheiten wegen Abwesenheit von Abgeordneten nicht zu erreichen, so ist unverzüglich zu einer weiteren außerordentlichen Sitzung einzuladen.

(3) Auf dieser außerordentlichen Sitzung nach Abs. 2 wird in Fällen, in denen die Satzung eine absolute Mehrheit der Mitglieder vorsieht, mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden entschieden.

(4) Auf die sich aus Abs. 3 ergebenden Konsequenzen ist in der Einladung hinzuweisen.

Artikel 12 (Mehrheiten)

(1) Eine absolute Mehrheit im Sinne dieser Satzung ist eine Mehrheit von mehr als 50% des jeweiligen Quorums.

(2) Schreibt diese Satzung keine absolute oder Zweidrittel-Mehrheit vor, so genügt es zur Beschlussfassung, wenn mehr JA- als NEIN-Stimmen abgegeben werden, d. h. eine einfache Mehrheit besteht.

Artikel 13 (Antragsrecht)

(1) Das Antragsrecht im Studierendenparlament haben:

1. Mitglieder des Parlamentes,
2. jedes Mitglied aus jedem Ausschuss des Parlamentes,
3. die AStA-Mitglieder,
4. die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Fachschaftskonferenz,
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ältestenrates,
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter eines jeden Fachschaftsrates.

(2) Allen Studierenden kann das Antragsrecht eingeräumt werden.

Artikel 14 (Ausschüsse)

- (1) Das Parlament bildet Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Behandlung besonderer Aufgaben.
- (2) Das Parlament bildet folgende Ausschüsse:
 1. den Hauptausschuss, der die Kontinuität der Selbstverwaltung in den Semesterferien wahr;
 2. den Haushalts- und Finanzausschuss;
 3. den Rechts- und Satzungsausschuss.
- (3) Weitere Ausschüsse können auf Beschluss des Parlamentes nach Bedarf eingerichtet werden.
- (4) Der Hauptausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Die Besetzung des Hauptausschusses richtet sich nach der Zusammensetzung des Parlamentes. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes. Von den nicht berücksichtigten Listen wird jeweils ein Mitglied benannt, das dem Hauptausschuss in beratender Funktion angehört.
- (5) Die Mitgliederzahl der übrigen Ausschüsse richtet sich nach der Anzahl der im Studierendenparlament vertretenen Listen, die mit dem Faktor 2 multipliziert wird. Jede im Parlament vertretene Liste hat das Recht mit einem Mitglied vertreten zu sein, die übrigen Plätze werden nach dem d'Hondtschen Verfahren verteilt. Die Ausschussmitglieder werden vom Parlament gewählt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Die zuständigen Referentinnen und Referenten des AStA sind beratende Mitglieder des jeweiligen Ausschusses. Zu den Mitgliedern der Ausschüsse können – außer beim Hauptausschuss – auch Nicht-abgeordnete gewählt werden. Jeder und jede durch Persönlichkeitswahl gewählte Abgeordnete, der oder die keiner Liste angehört, hat das Recht, jedem Ausschuss mit Ausnahme des Hauptausschusses als beratendes Mitglied anzugehören. Diese Regelung gilt nur für Abgeordnete, die bei der zurückliegenden Wahl nicht für eine Liste zur Verhältniswahl kandidiert haben.
- (7) Ausschüsse, mit Ausnahme des Hauptausschusses, haben eine beschlussvorbereitende Funktion für das Parlament.
- (8) Der Hauptausschuss hat keine Entscheidungsbefugnis in Personalfragen gemäß Art. 6 Abs. 3 und bezüglich des Haushaltsplans.

Artikel 15 (Auflösung oder Ausscheiden)

- (1) Das Studierendenparlament kann sich mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder auflösen. In diesem Falle findet innerhalb von 45 Vorlesungstagen eine Neuwahl des Studierendenparlamentes statt. Vorlesungsfreie Zeiten werden auf diese Frist nicht angerechnet.
- (2) Fällt die Auflösung des Parlamentes in das Sommersemester, so wird die Wahl des nächsten ordentlich zu wählenden Parlamentes vorgezogen. Die Amtszeit dieses neuen Parlamentes verlängert sich in diesem Fall um die entsprechende Zeit.
- (3) Die Amtsperiode des Parlamentes dauert in der Regel ein Jahr und beginnt mit seiner konstituierenden Sitzung. Sie endet mit der Konstitution des neuen Parlamentes.
- (4) Bei Auflösung währt die Amtsperiode bis zur Konstitution des neuen Parlamentes.
- (5) Das Mandat einer Abgeordneten oder eines Abgeordneten erlischt durch:
 1. Mandatsniederlegung, die schriftlich beim Vorstand einzureichen ist;
 2. Exmatrikulation;
 3. Amtsantritt im AStA, sofern dieser nicht als Co-Referentin oder Co-Referent erfolgt;
 4. Tod.
- (6) Art. 15 Abs. 5 Nr. 1, 2 und 4 gelten für Mitglieder in Ausschüssen gemäß Art. 14 Abs. 2 Nr. 2, 3 sowie Art. 14 Abs. 3 des Parlamentes.

III. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

Artikel 16 (Begriffsbestimmung und Zuständigkeit)

- (1) Der AStA ist das ausführende Organ der Studierendenschaft. Ihm obliegt die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der Studierendenschaft. Das Parlament ist über die laufenden Geschäfte zu informieren. Der AStA ist dem Parlament verantwortlich und hat dessen Beschlüsse durchzuführen. Dem AStA obliegt insbesondere die Ausführung des vom Parlament beschlossenen Haushaltsplanes der Studierendenschaft.
- (2) Der AStA vertritt die Studierendenschaft nach außen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des AStA.

(3) Der AStA gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Einberufung und Beschlussfassung sowie die Stellvertretung der AStA-Vorsitzenden oder des AStA-Vorsitzenden regelt. Hilfsweise wird die Geschäftsordnung des Parlamentes sinngemäß angewandt.

Artikel 17 Zusammensetzung

- (1) Der AStA besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
1. einer oder einem Vorsitzenden, die oder der ein Referat oder ein Projekt leiten muss,
 2. mindestens einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden, die oder der ein Referat oder Projekt leiten muss,
 3. einer Referentin oder einem Referenten, die oder der für das Finanzgebaren zuständig ist; sie oder er ist die oder der ZWEITzeichnungsberechtigte im Sinne dieser Satzung und kann weder das Amt des AStA-Vorsitzes bekleiden noch gemäß Art. 18 Abs. 3 zur oder zum stellvertretenden ERSTzeichnungsberechtigten bestimmt werden,
 4. einer Referentin oder einem Referenten für die Außenstelle Homburg,
 5. aus weiteren Referentinnen und Referenten sowie Projektleiterinnen und Projektleitern, die gemäß Art. 18 gewählt werden.
- (2) Beratende Mitglieder des AStA sind:
1. Co-Referentinnen und Co-Referenten, die gemäß Art. 18a gewählt werden,
 2. Co-Projektleiterinnen und Co-Projektleiter, die gemäß Art. 18a gewählt werden.

Beratende AStA-Mitglieder können die ihnen vorgesetzten Referentinnen und Referenten bzw. Projektleiterinnen und Projektleiter in deren Auftrag bei Abstimmungen im AStA vertreten. Näheres regelt die Geschäftsordnung des AStA.

- (3) Art und Zahl der Referate und Projekte werden vom Studierendenparlament auf Vorschlag der oder des AStA-Vorsitzenden festgesetzt.
- (4) Zeichnungsberechtigt im Sinne des Haushaltsrechts des Saarlandes sind:
1. die oder der Vorsitzende,
 2. eine oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, zu wählen gemäß Art. 18 Abs. 3,
 3. die oder der ZWEITzeichnungsberechtigte.

Artikel 18 Wahl der stimmberechtigten AStA-Mitglieder

- (1) Die oder der AStA-Vorsitzende wird vom Parlament durch die absolute Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Sollte bei der Wahl der oder des AStA-Vorsitzenden im ersten und im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit erreicht werden, so genügt im dritten Wahlgang die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Parlamentes.
- (2) Das Parlament wählt auf Vorschlag der oder des AStA-Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit eine, einen oder mehrere stellvertretende AStA-Vorsitzende.
- (3) Vom Parlament wird mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder auf Vorschlag der oder des AStA-Vorsitzenden eine Finanzreferentin oder ein Finanzreferent gewählt, sowie eine oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden zur oder zum stellvertretenden ERSTzeichnungsberechtigten bestimmt.
- (4) Die oder der AStA-Vorsitzende schlägt dem Parlament die Referentinnen und Referenten sowie die Projektleiterinnen und Projektleiter vor. Zur Wahl bedarf es der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Abweichend von Art. 18 Abs. 4 kann das Parlament mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, bestimmte Referentinnen und Referenten sowie bestimmte Projektleiterinnen und Projektleiter durch Direktwahl wählen zu lassen. Das Verfahren regelt eine entsprechende Wahlordnung für Direktwahlen. Den Zeitpunkt der Direktwahlen sowie Beginn und Ende der Amtszeit direkt Gewählter legt das Parlament fest. Ihre Amtszeit beträgt in der Regel ein Jahr.
- (6) Die Referentin oder der Referent für die Außenstelle Homburg wird durch Direktwahl gewählt. Art. 18 Abs. 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Artikel 18a Wahl der beratenden AStA-Mitglieder

- (1) Jede Referentin und jeder Referent kann zur Unterstützung ihres oder seines Referats Co-Referentinnen oder Co-Referenten vorschlagen, die vom Parlament mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.
- (2) Der Amtsantritt als Co-Referentin oder Co-Referent führt nicht zu einem Ausscheiden aus dem Parlament gemäß Art. 15 Abs. 5 Nr. 3.

(3) Im Falle des Ausscheidens der Referentin oder des Referenten aus dem AStA verliert auch die Co-Referentin oder der Co-Referent ihr oder sein Amt. Co-Referentinnen und Co-Referenten können von der ihnen vorgesetzten Referentin bzw. dem vorgesetzten Referenten schriftlich entlassen oder aber vom Parlament mit einfacher Mehrheit abgewählt werden. Das Verfahren zur Entlassung durch die Referentin oder den Referenten wird in der Geschäftsordnung des AStA geregelt; für die Abwahl im Parlament ist die Regelung zur Abwahl von Referentinnen und Referenten entsprechend anzuwenden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Projektleiterinnen und Projektleiter sowie Co-Projektleiterinnen und Co-Projektleiter.

Artikel 19 (Amtszeit)

(1) Die Amtszeit des AStA beginnt mit seiner Wahl und endet mit der konstituierenden Sitzung des folgenden Parlamentes.

(2) Bis zur Neuwahl des AStA führt der ausscheidende AStA die Geschäfte kommissarisch weiter, sofern das Parlament nichts anderes beschließt.

(3) Die geschäftsführenden Zeichnungsberechtigten dürfen keine neuen geschäftlichen oder sonst ausgabenwirksamen Beschlüsse oder andere Beschlüsse treffen, die in irgendeiner Form Bindungswirkung für ein Organ der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes haben könnten. Die Geschäftsführung der Zeichnungsberechtigten dient zur Abwicklung der laufenden Geschäfte und erfüllt die Kontinuität der Studentischen Selbstverwaltung bis zur Wahl der neuen Zeichnungsberechtigten.

(4) Die Amtszeit eines AStA-Mitgliedes beginnt mit seiner Wahl und endet vorzeitig durch:

1. Rücktritt;
2. Aussprechen des Misstrauens oder Entlassung durch das Parlament;
3. Amtsantritt im Ältestenrat;
4. Exmatrikulation;
5. Tod.

Artikel 20 (Misstrauensvotum und Rücktritt)

(1) Das Parlament spricht der AStA-Vorsitzenden oder dem AStA-Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten das Misstrauen aus, indem es mit

der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger gemäß dem Verfahren in Art. 18 Abs. 1 wählt.

(2) Andere Mitglieder des AStA können vom Parlament mit der absoluten Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder entlassen werden.

(3) Eine Abwahl nach Abs. 1 und 2 muss Gegenstand der vorläufigen Tagesordnung sein.

(4) Der Rücktritt eines AStA-Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Parlamentsvorstand. Beim Rücktritt der AStA-Vorsitzenden oder des AStA-Vorsitzenden ist innerhalb von 15 Vorlesungstagen nach Zugang der Rücktrittserklärung beim Parlamentsvorstand das Parlament unter entsprechendem Hinweis zur Neuwahl einzuberufen.

IV. Der Ältestenrat Artikel 21 (Begriffsbestimmung und Zuständigkeit)

(1) Der Ältestenrat ist das interne Schlichtungs- und Kontrollgremium der Studierendenschaft. Er berät die anderen Organe der Studierendenschaft über die Auslegung der Satzung und der Ordnungen der Studierendenschaft sowie über die ordnungsgemäße Durchführung der Parlaments-sitzungen und entscheidet in strittigen Fällen. Er entscheidet in seinen Angelegenheiten selbst und wird darüber hinaus nur auf Antrag einer oder eines Betroffenen tätig. Außerdem erfüllt der Ältestenrat die ihm sonst in dieser Satzung übertragenen Aufgaben.

(2) Beschlüsse und Ordnungen, die nicht der Zustimmung des zuständigen Ministeriums bedürfen, können vom Ältestenrat für nichtig erklärt werden.

(3) Er prüft die Wahlen zum Studierendenparlament und auf Antrag einer Betroffenen oder eines Betroffenen alle die Studierendenschaft betreffenden Wahlen.

(4) Die Mitglieder des Ältestenrates haben ein uneingeschränktes Informationsrecht.

(5) Zur Veröffentlichung seiner Beschlüsse finden die Vorschriften zur Veröffentlichung von Parlamentsbeschlüssen entsprechende Anwendung.

(6) Der Ältestenrat kann von jeder und jedem Studierenden der Universität des Saarlandes angerufen werden.

Artikel 22 (Zusammensetzung)

(1) Der Ältestenrat setzt sich aus 7 Mitgliedern der Studierendenschaft sowie 7 Ersatzmitgliedern zusammen, die in der studentischen Selbstverwaltung ein Mandat inne gehabt oder ein Amt ausgeübt haben. Sie dürfen weder Mitglied des AStA noch des Studierendenparlaments sein.

(2) Sollte der Ältestenrat sich mit einer Angelegenheit befassen, in der eines seiner Mitglieder befangen ist, so ruht sein Mandat in dieser Angelegenheit. Die Mitgliedschaft ruht für ein Mitglied ebenfalls, solange es noch als geschäftsführend Zeichnungsberechtigte oder geschäftsführend Zeichnungsberechtigter im Amt ist.

Artikel 22a (Wahl und Amtszeit)

(1) Die Mitglieder des Ältestenrates werden vom Parlament in seiner ersten ordentlichen Sitzung des Sommersemesters gewählt. Die Besetzung des Ältestenrates sollte sich nach der Zusammensetzung des Parlaments richten. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Parlamentes.

(2) Die Amtsperiode des Ältestenrates beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Parlaments. Sie endet mit der konstituierenden Sitzung des darauffolgenden Parlaments. Bis dieses einen Parlamentsvorsitzenden gewählt hat, bleiben der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des scheidenden Ältestenrates kommissarisch im Amt.

(3) Die Amtszeit eines Mitgliedes endet vorzeitig durch

1. schriftlichen Rücktritt beim Parlamentsvorstand;
2. Beginn der Mitgliedschaft im StuPa;
3. Beginn der Mitgliedschaft im AStA;
4. Exmatrikulation;
5. Tod.

Artikel 23 (Vorsitz)

(1) Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein, leitet sie, führt das Protokoll und ist für die Veröffentlichung der Beschlüsse ver-

antwortlich. Zur Einberufung des Ältestenrates gelten die Vorschriften dieser Satzung bzgl. der Einberufung des Studierendenparlaments.

Artikel 24 (Beschlussfähigkeit)

(1) Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Artikel 25 (Konstituierende Sitzung)

Die Einberufung der konstituierenden Sitzung des Ältestenrates obliegt der oder dem Vorsitzenden des Parlaments.

V. Vollversammlung Artikel 26 (Begriffsbestimmung)

(1) Die Vollversammlung der Studierendenschaft ist die Versammlung der immatrikulierten Studierenden.

(2) Die Vollversammlung der Studierendenschaft dient der Information der Studentinnen und Studenten über die Arbeit der Organe der Studierendenschaft. Sie trägt ferner zur Meinungsbildung in der Studierendenschaft bei. Die Vollversammlung der Studierendenschaft kann Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft richten. Diese sollen die Empfehlungen der Vollversammlung auf ihrer jeweils nächsten Sitzung beraten. Die Organe der Studierendenschaft sind an die Empfehlungen der Vollversammlung der Studierendenschaft nicht gebunden.

(3) Eine Vollversammlung der Studierendenschaft wird einberufen

1. auf Verlangen von einem Drittel der Parlamentsmitglieder,
2. auf Beschluss des AStA,
3. auf Antrag von mindestens 5 Fachschaften und
4. auf Verlangen der Studierendenschaft, wozu es eines schriftlichen Antrages von mindestens 2% der immatrikulierten Studierenden bedarf.

(4) Die Vollversammlung der Studierendenschaft wird von der oder dem Vorsitzenden des Parlamentes unter Vorlage der Tagesordnung einberufen und geleitet. Es gilt die Geschäftsordnung des Parlamentes.

(5) Auf einer Vollversammlung der Studierendenschaft ist jede und jeder Studierende rede- und antragsberechtigt.

(6) Empfehlungen werden mit Mehrheit der Anwesenden ausgesprochen.

VI. Urabstimmung
Artikel 27
(Begriffsbestimmung)

(1) Eine Urabstimmung ist ein von den Studentinnen und Studenten per geheimer Abstimmung gefasster Beschluss.

(2) Durch Urabstimmungen können Beschlüsse zu Sachthemen an die Organe der Studierendenschaft gerichtet werden, denen diese Organe Folge zu leisten haben.

(3) Eine Urabstimmung findet statt

1. auf Beschluss des Parlamentes mit einfacher Mehrheit,
2. auf Verlangen von Mitgliedern der Studierendenschaft, wozu es eines schriftlichen Antrages von mindestens 5% der immatrikulierten Studierenden bedarf.

Artikel 28
(Durchführung)

(1) Die Urabstimmung wird vom Parlament an fünf aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen durchgeführt.

(2) Der Antrag zur Beschlussfassung für die Urabstimmung muss so abgefasst sein, dass die Abstimmungsteilnehmer mit „JA“ oder „NEIN“ abstimmen können.

Artikel 29
(Bindungswirkung)

(1) Die Bindungswirkung im Sinne von Art. 27 Abs. 2 tritt nur dann ein, wenn 20% der immatrikulierten Studierenden an der Abstimmung teilgenommen haben. Andernfalls haben Beschlüsse der Urabstimmung die gleiche Wirkung wie solche der Vollversammlung.

(2) Das Ergebnis der Urabstimmung kann binnen 10 Tagen beim Ältestenrat angefochten werden.

VII. Fachschaften
Artikel 30
(Begriffsbestimmung)

(1) Eine Fachschaft umfasst die Studentinnen und Studenten im Hauptfach eines oder mehrerer verwandter Studiengänge, sowie die Studentinnen und Studenten im 2. und 3. Fach im Rahmen eines Magisterstudienganges. Fakultätsübergreifend besteht eine Fachschaft Lehramt, der alle Studierenden mit dem Studienziel Lehramt angehören.

(2) Jede Fachschaft gibt sich eine Satzung, die in einer Fachschaftsurabstimmung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Anstelle der Fachschaftsurabstimmung kann eine Fachschaftsvollversammlung treten, bei der allen Mitgliedern der Fachschaft die Teilnahme ermöglicht werden soll. Gibt sich eine Fachschaft keine Satzung, so gilt die Fachschaftsrahmensatzung.

Artikel 31
(Organe)

(1) Organe einer Fachschaft sind:

1. der Fachschaftsrat,
2. die Fachschaftsvollversammlung.

(2) Weitere Organe kann die jeweilige Fachschaftssatzung vorsehen.

(3) Die Satzung der jeweiligen Fachschaft sieht Regelungen zur Beschlussfassung in den Organen der Fachschaft vor.

Artikel 32
(Aufgabe)

Im Rahmen der Aufgabe der Studierendenschaft (Art. 3) obliegt einem Fachschaftsrat, insbesondere die Vertretung der gemeinsamen fachlichen Belange seiner Fachschaft.

Artikel 33
(Fachschaftsrat)

(1) Ein Fachschaftsrat wird in freien, direkten, gleichen und geheimen Wahlen gewählt.

(2) Die Amtszeit beträgt höchstens zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit eines Mitgliedes endet vorzeitig durch

1. schriftlichen Rücktritt;
2. Ausscheiden aus der Fachschaft;
3. Exmatrikulation;
4. Tod.

(3) Der Fachschaftsrat bestimmt ein Mitglied aus seiner Mitte, welches für die Finanzen zuständig ist.

(4) Die Mittelbewirtschaftung für die von der Studierendenschaft zugewiesenen Gelder liegt beim AStA. Den Fachschaften wird ein Betrag zugewiesen, der die ordnungsgemäße Arbeit der Fachschaften gewährleistet. Dieser setzt sich aus einem Sockelbetrag und einem Betrag pro Mitglied der jeweiligen Fachschaft zusammen. Studierende im 2. und 3. Fach eines Magisterstudienganges werden nicht berücksichtigt. Näheres regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft.

(5) Näheres, insbesondere die Einberufung, regelt die jeweilige Fachschaftssatzung.

Artikel 34 (Fachschaftsvollversammlung)

(1) Die Vollversammlung der Fachschaft ist die Versammlung ihrer Mitglieder.

(2) Die Vollversammlung der Fachschaft dient der Information der Studentinnen und Studenten über die Arbeit des Fachschaftsrates. Sie trägt ferner zur Meinungsbildung in der Fachschaft bei. Die Vollversammlung der Fachschaft kann Empfehlungen an die Organe der Fachschaft richten. Über die Bindung der Fachschaftsorgane entscheidet die jeweilige Fachschaftssatzung.

(3) Eine Vollversammlung wird vom Fachschaftsrat einberufen

1. auf Beschluss des Fachschaftsrates,
2. auf Verlangen der Fachschaft, wozu es eines schriftlichen Antrages von mindestens 2% der eingeschriebenen Studentinnen und Studenten des jeweiligen Studiengangs bedarf. Falls kein Fachschaftsrat existiert, so kann auch der AStA eine Vollversammlung der Fachschaft einberufen.

(4) Die Vollversammlung der Fachschaft wird vom Fachschaftsrat geleitet. Falls kein Fachschaftsrat existiert, wird diese Aufgabe von der Fachschaftsreferentin oder dem Fachschaftsreferenten übernommen. Es gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes analog.

(5) Auf der Vollversammlung der Fachschaft sind alle Mitglieder der Fachschaft rede- und antragsberechtigt.

(6) Empfehlungen werden mit der Mehrheit der Anwesenden ausgesprochen.

(7) Näheres regelt die jeweilige Fachschaftssatzung.

Artikel 35 (Fachschaftsurabstimmung)

Für eine Fachschaftsurabstimmung gelten analog die Bestimmungen der Art. 27, 28 und 29. Das entsprechende Quorum der Bindungswirkung gemäß Art. 29 Abs. 1 regelt die Fachschaftssatzung.

VIII. Die Fachschaftskonferenz (FSK)

Artikel 36 (Begriffsbestimmung)

Die Fachschaftskonferenz ist die regelmäßige Zusammenkunft von Vertreterinnen und Vertretern der Fachschaften.

Artikel 37 (Aufgaben und Durchführung)

(1) Die Fachschaftskonferenz dient dem Informationsaustausch zwischen den Fachschaften.

(2) Jede Fachschaft besitzt eine Stimme in der Fachschaftskonferenz.

(3) Die Fachschaftskonferenz wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Beschlüsse der FSK haben keinerlei Bindungswirkung für andere Organe der Studierendenschaft.

IX. Finanzwesen

Artikel 38 (Haushaltsplan)

(1) Die Studierendenschaft hat ein eigenes Vermögen.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft nach Maßgabe einer vom Studierendenparlament mit der Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder beschlossenen Beitragsordnung von ihren Mitgliedern

Beiträge. In der Beitragsordnung sind die Beitragspflicht und die Beitragshöhe zu regeln.

(3) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet diese nur mit ihrem eigenen Vermögen gemäß Abs. 1. Die Aufnahme von Darlehen ist unzulässig.

(4) Die Studierendenschaft erstellt einen Haushaltsplan für ein Rechnungsjahr als Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft. Er dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft notwendig ist. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 39

(Beschlussfassung über den Haushaltsplan; Änderung des Haushaltsplanes)

(1) Das Parlament berät und beschließt in der Regel vor Beginn des Rechnungsjahres den Haushaltsplan. Die Beschlussfassung bedarf der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes.

(2) Über Änderungen des Haushaltsplanes während des Geschäftsjahres beschließt das Parlament mit einem Nachtragshaushalt. Auch hier ist die absolute Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Ein Nachtragshaushalt ist nur in der Vorlesungszeit in das Parlament einzubringen.

Artikel 40

(Vollzug des Haushaltplanes)

(1) Der Haushaltplan ermächtigt den AStA, Ausgaben zu tätigen und Verpflichtungen einzugehen.

(2) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Saarlandes.

(3) Die Durchführung des Rechnungswesens und die Überwachung des Haushaltes wird in der Geschäftsordnung des AStA geregelt.

(4) Am Ende eines jeden Haushaltsjahres werden die Bücher der Studierendenschaft vom Kassenaufsichtsbeamten geprüft und der Abschluss festgestellt. Der Abschlußbericht ist dem Parlament vorzulegen.

(5) Die Zeichnungsberechtigten des AStA tragen die Verantwortung für die den Organen der Studierendenschaft zugewiesenen Finanzmittel.

(6) Näheres regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft.

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 41

(Zustimmung und Änderung)

(1) Die Satzung wird vom Studierendenparlament mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder beschlossen und bedarf der Zustimmung der/des für das Hochschulwesen zuständigen Ministerin oder Ministers.

(2) Änderungen dieser Satzung erfordern eine Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Studierendenparlamentes und bedürfen der Zustimmung der/des für das Hochschulwesen zuständigen Ministerin oder Ministers.

Artikel 42

(In-Kraft-Treten)

Diese Satzung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Artikel 43

(Außer-Kraft-Treten entgegenstehender Regelungen)

(1) Mit dem In-Kraft-treten dieser Satzung treten alle entgegenstehenden Vorschriften der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes außer Kraft.

(2) Die in dieser Satzung vorgeschriebenen Ordnungen der Studierendenschaft sind innerhalb von zwölf Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Satzung zu erlassen bzw. anzupassen. Die vorlesungsfreie Zeit wird bei der Berechnung dieser Frist nicht angerechnet.

(3) Die Satzung behält ihre Gültigkeit auch, wenn Teile der Satzung unwirksam sind.

Saarbrücken, 22. April 2004

Christoph Berg

Vorsitzender des 51. StuPa

Harald Kreuzer

Vorsitzender des 51. AStA

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2006	ausgegeben zu Saarbrücken, 24. Mai 2006	Nr. 10
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes. Vom 7. Dezember 2005 106

...

Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes

Vom 7. Dezember 2005

Die Studierendenschaft der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 75 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) folgende Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes vom 22. Januar 2004 (Dienstbl. S. 222) beschlossen, die nach Zustimmung durch das Universitätspräsidium hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Satzung der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes wird wie folgt geändert:

1. Artikel 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

- „(5) Das Mandat einer oder eines Abgeordneten erlischt durch
1. Mandatsniederlegung, die schriftlich beim Vorstand einzureichen ist,
 2. Exmatrikulation,
 3. Tod.“

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Das Mandat ruht während einer gleichzeitigen Mitgliedschaft im AStA. Für die Zeit des Ruhens rückt die oder der nächste Listenkandidat/in ins Parlament nach und tritt in sämtliche Rechte und Pflichten der oder des in andere Gremien gewählten Abgeordneten ein. Nach einem Rücktritt/Ausscheiden aus dem AStA besteht das Recht, wieder in das Abgeordnetenmandat einzutreten. Die Geltendmachung dieses Rechts ist der oder dem Vorsitzenden des Studierendenparlaments mit der Rücktrittserklärung schriftlich zu erklären. Macht das aus dem AStA ausgeschiedene Mitglied dieses Recht nicht geltend, so gilt dies als Verzicht. Der Wiedereintritt in Rechte und Pflichten einer oder eines Abgeordneten erfolgt am Tag nach dem Eingang der Erklärung bei der oder dem Parlamentsvorsitzenden. An Stelle der oder des wieder eintretenden Abgeord-

neten scheidet jene oder jener Abgeordnete/r aus dem Parlament aus, die oder der als letztes über den Wahlvorschlag, aufgrund dessen das aus dem AStA ausgeschiedene Mitglied gewählt worden war, seinen oder ihren Sitz erlangt hatte. Die entsprechenden Feststellungen trifft unverzüglich die oder der Parlamentsvorsitzende.“

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung:

„(7) Artikel 15 Abs. 5 Nr. 1, 2 und 3 gilt auch für Mitglieder in Ausschüssen des Parlaments gemäß Artikel 14 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie Artikel 14 Abs. 3.“

2. Artikel 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der AStA gibt sich eine Geschäftsordnung, die seine Einberufung zur AStA-Sitzung und deren Beschlussfassung sowie die Stellvertretung der AStA-Vorsitzenden oder des AStA-Vorsitzenden regelt. Hilfsweise wird die Geschäftsordnung des Parlaments sinngemäß angewandt. Der AStA beschließt zu Beginn seiner Amtszeit einen Geschäftsverteilungsplan, in dem die sachlichen Zuständigkeiten aller AStA-Mitglieder und der weiteren Beschäftigten geregelt werden.“

3. Artikel 17 Abs. 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. eine oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, zu wählen gemäß Artikel 18 Abs. 3, sofern keine AStA-Doppelspitze gemäß Artikel 18 b eingerichtet wurde.“

4. In Artikel 17 Abs. 4 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. die oder der stellvertretende Zweitzeichnungsberechtigte, sofern die Finanzreferentin oder der Finanzreferent eine Co-Referentin oder einen Co-Referenten vorgeschlagen hat, die oder der vom Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder bestätigt worden ist.“

5. In Artikel 18 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Schlägt die Finanzreferentin oder der Finanzreferent eine Co-Referentin oder einen Co-Referenten vor, die oder der zugleich stellvertretende Zweitzeichnungsberechtigte oder stellvertretender Zweitzeichnungsbere-

rechtigter sein soll, ist zur Bestätigung ebenfalls die Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments erforderlich. Die Co-Referentin oder der Co-Referent darf nicht zugleich Mitglied des Studierendenparlaments sein.“

6. Artikel 18 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Vom Parlament wird mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder auf Vorschlag der oder des AStA-Vorsitzenden eine Finanzreferentin oder ein Finanzreferent gewählt. Weiterhin wird eine oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden zur oder zum stellvertretenden Erstzeichnungsberechtigten bestimmt, sofern keine AStA-Doppelspitze gemäß Artikel 18 b eingerichtet wurde.“

7. Artikel 18 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Artikel 18 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Amtsantritt als Co-Referentin oder Co-Referent führt nicht zu einem Ruhen des Abgeordnetenmandats gemäß Artikel 15 Abs. 6.“

8. Nach Artikel 18 a wird folgender Artikel 18 b eingefügt:

„(1) Das Studierendenparlament kann die Einrichtung einer Doppelspitze aus zwei AStA-Vorsitzenden beschließen, indem es einem einheitlichen Wahlvorschlag, der zwei Namen enthält, im Verfahren nach Artikel 18 Abs. 1 zustimmt.

(2) Die beiden Mitglieder der Doppelspitze sind zur wechselseitigen Vertretung befugt und auch wechselseitig gegenüber dem Studierendenparlament verantwortlich. Die wechselseitige Vertretungsbefugnis gilt auch für die Befugnisse nach dieser Satzung.

(3) Erledigt sich das Amt eines Mitglieds der Doppelspitze gemäß Artikel 19 Abs. 4, endet automatisch auch die Amtszeit des anderen Mitglieds.

(4) Beschließt das Studierendenparlament die Einrichtung einer Doppelspitze, muss in einem gesonderten Wahlgang eines der beiden Mitglieder zur oder zum Erstzeichnungsberechtigten gemäß Artikel 17

Abs. 4 Nr. 1 gewählt werden. Das jeweils andere Mitglied ist zugleich stellvertretende oder stellvertretender Erstzeichnungsberechtigte oder Erstzeichnungsberechtigter gemäß Artikel 17 Abs. 4 Nr. 2.

(5) Für den Fall der Einrichtung einer Doppelspitze kann von der Wahl von stellvertretenden AStA-Vorsitzenden abgesehen werden.“

Artikel 2

Diese Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 3. Mai 2006

Benjamin Grewer
Vorsitzender des 53. StuPa

Bernd Weber
Vorsitzender des 53. AStA

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2006	ausgegeben zu Saarbrücken, 18. Dezember 2006	Nr. 33
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Zweite Änderung der Satzung der Studierendenschaft der
Universität des Saarlandes

504

...

Zweite Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes

Die Studierendenschaft der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 75 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1600 zur Änderung des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 12. Juli 2006 (Amtsbl. S. 1226), folgende Zweite Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes vom 22. Januar 2004 (Dienstbl. S. 222) mit Änderung vom 07.12.2005 (Dienstbl. S. 106) beschlossen, die nach Zustimmung durch das Universitätspräsidium hiermit verkündet wird:

Die Satzung der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 wird folgende Ziffer 5 angefügt:
„ 5. für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft im Präsidium der Universität des Saarlandes bei Entscheidungen über die Verwendungen der Einnahmen aus Studiengebühren gemäß § 6 Abs. 7 der Gebührenordnung für die grundständigen Studiengänge sowie konsekutiven Masterstudiengänge an der Universität des Saarlandes.“
2. Artikel 14 Abs. 8 erhält folgende Fassung:
„(8) Der Hauptausschuss hat keine Entscheidungsbefugnis in Personalfragen gemäß Artikel 6 Abs. 1 in Angelegenheiten gemäß Artikel 6 Abs. 3 und in Haushaltsfragen.“
3. Artikel 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Beratende AStA-Mitglieder können die ihnen zugeordneten Referentinnen und Referenten bzw. Projektleiterinnen und Projektleiter in deren Auftrag bei Abstimmungen im AStA vertreten. Näheres regelt die Geschäftsordnung des AStA.“
4. Artikel 18 a Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Im Falle des Ausscheidens der Referentin oder des Referenten aus dem AStA verliert auch die Co-Referentin oder Co-Referent ihre oder seine AStA-Mitgliedschaft. Co-Referentinnen und Co-Referenten kön-

nen von der oder dem ihnen zugeordneten Referentin oder Referenten schriftlich dem Parlamentsvorstand zur Entlassung vorgeschlagen werden, was vom Parlament mit einfacher Mehrheit bestätigt wird, oder aber vom Parlament gemäß Artikel 20 Abs. 2 abgewählt werden.“

5. Artikel 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Andere Mitglieder des AStA können vom Parlament mit der absoluten Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder abgewählt werden.“

Saarbrücken, 6. Dezember 2006

Benjamin Grewer
Vorsitzender des 53. StuPa

Bernd Weber
Vorsitzender des 53. AStA